

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2000/12/22 2000/12/0305

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.12.2000

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

19/07 Diplomatischer und konsularischer Verkehr

Norm

B-VG Art132;

VwGG §27;

VwGG §34 Abs1;

WrDiplKonv Art32;

Rechtssatz

Nach herrschender Auffassung ist die Immunität ein Recht, das nicht dem Begünstigten, sondern dem Entsendestaat zusteht, sodass auch nur dieser und nicht der Begünstigte darauf verzichten kann (vgl. dazu zB Neuhold/Hummer/Schreuer - Hrsg, Handbuch des Völkerrechts, Band 13 Textteil, Rz 1649). Das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen, BGBl Nr 66/1966, regelt als multilateraler Staatsvertrag grundsätzlich nur Rechte und Pflichten zwischen den Völkerrechtssubjekten untereinander (hier:

der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Völkerrechtssubjekten). Art. 32 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen enthält nicht den geringsten Hinweis dafür, dass darüber hinaus die Rechtsbeziehungen zu sonstigen Rechtssubjekten geregelt werden; insbesondere wird (sonstigen) Dritten durch das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen kein Anspruch auf Aufhebung der Immunität eines Diplomaten eingeräumt. Völkerrechtliche Verpflichtungen der Republik Österreich, die sich allenfalls aus Art. 32 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen ergeben könnten - ob dies überhaupt der Fall sein kann, kann hier dahingestellt bleiben - begründen aber keinen Anspruch des Beschwerdeführers, eines (sonstigen) Dritten, auf Geltendmachung der (behaupteten) Entscheidungspflicht betreffend einen Antrag auf Aufhebung der Immunität des Leiters des Regionalbüros für Entwicklungszusammenarbeit einer Botschaft (siehe dazu den insoweit zu einer vergleichbaren Frage, ob nämlich die Begründung einer völkerrechtlichen Verpflichtung (nach Art. 53 MRK) einen Anspruch auf Entscheidungspflicht im Sinn des Art 132 B-VG und § 27 VwGG verschafft, ergangenen hg. Beschluss vom 14. September 1994, 94/12/0191, in dem dies gleichfalls verneint wurde). Aus diesem Grund war daher die Säumnisbeschwerde gemäß § 34 Abs. 1 VwGG zurückzuweisen.

Schlagworte

Anspruch auf Sachentscheidung Besondere Rechtsgebiete Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Diverses

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000120305.X01

Im RIS seit

14.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at